

Rechtsprechungsübersicht

GmbH	
BGH, Urt. v. 27.9.2016 – XI ZR 81/15, NZG 2017, 25	Übernehmen Gesellschafter einer GmbH für eine Verbindlichkeit der Gesellschaft Bürgschaften bis zu unterschiedlichen Höchstbeträgen, richtet sich die Höhe des Innenausgleichs grundsätzlich nach dem Verhältnis der mit den Bürgschaften jeweils übernommenen Höchstbeträge.
OLG München, Urt. v. 5.10.2016 – 7 U 3036/15, NZG 2017, 61	<p>1. Eine Satzungsbestimmung, nach der die Einziehung eines GmbH-Gesellschaftsanteils, der maßgeblich im Hinblick auf die partnerschaftliche Mitarbeit des Gesellschafters in der Gesellschaft (hier: einer Unternehmensberatungsgesellschaft) eingeräumt wurde, an die Beendigung der Mitarbeit geknüpft ist, ist grundsätzlich wirksam (vgl. BGH, NZG 2005, NZG Jahr 2005 Seite 971).</p> <p>2. Eine Satzungsbestimmung, wonach im Falle eines Streits über die Wirksamkeit der Kündigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Gesellschafter und der Gesellschaft die wirksame Beendigung fingiert wird und eine Einziehung des Geschäftsanteils durch Gesellschaftsbeschluss deshalb gerechtfertigt ist, ist unwirksam. Die Möglichkeit willkürlicher Einziehung begründet die Sittenwidrigkeit der Klausel.</p> <p>3. Ein Gesellschafter, dessen Anteil durch Gesellschaftsbeschluss eingezogen wurde, kann sich jedoch im Falle faktischer Beendigung der Partnerschaft nach Treu und Glauben dann nicht mehr auf eine ungeklärte Beendigung des Vertragsverhältnisses berufen, wenn nach den Umständen des Falles nicht mehr zu erwarten ist, dass der Gesellschafter die tatsächliche Mitarbeit als Partner wieder aufnimmt.</p>
OLG Jena, Urt. v. 24.8.2016 – 2 U 168/16 NZG 2017, 136	Die Zulässigkeit einer einstweiligen Verfügung mit dem Ziel, einen ausgeschlossenen Gesellschafter bis zur Rechtskraft der Entscheidung über eine Anfechtungsklage gegen den Ausschließungsbeschluss wie einen Gesellschafter zu behandeln, setzt voraus, dass der Ausschließungsbeschluss mit hoher Wahrscheinlichkeit unwirksam ist und ohne dessen Suspendierung dem betroffenen Gesellschafter konkrete, wesentliche und nicht wiedergutzumachende Nachteile drohen. (Leitsatz der Redaktion)
BGH, Urt. v. 8.11.2016 – II ZR 304/15 (OLG Köln)	§ AKTG § 121 Abs 2 AktG ist auf die Einberufungsbefugnis des Geschäftsführers einer GmbH nicht entsprechend anwendbar.
OLG Düsseldorf, Urt. v. 24.6.2016 – I-16 U 74/15	Auch der Satzung nach als ausgeschieden geltende Personen, die in einer Gesellschafterliste als Gesellschafter eingetragen sind, können sich zur Geltendmachung von Gesellschafterrechten auf die Legitimationswirkung des § GMBHG § 16 Abs 1 I GmbHG berufen. (Leitsatz der Redaktion)
LG München II, Urt. v. 26.1.2017 – 3 O	1. Wenn der alleinige Gesellschafter einer GmbH zugleich als Geschäftsführer der Gesellschaft handelt und praktisch seine eigenen Weisungen ausführt, bedarf es dazu keines förmlichen Gesellschafterbeschlusses; die Befolgung einer

3420/15	<p>solchen „Weisung“ kann nicht zu einer Haftung aus § GMBHG § 43 GMBHG § 43 Absatz II GmbHG auf Ersatz des dadurch verursachten Schadens führen.</p> <p>2. Eine Ausnahme von diesen Grundsätzen ist ausschließlich dann denkbar, wenn der Geschäftsführer gegen zwingende Stammkapitalerhaltungsvorschriften oder gegen § GMBHG § 64 GmbHG verstößt oder wenn er Weisungen zu existenzvernichtenden Eingriffen in das Gesellschaftsvermögen erteilt oder diesen zustimmt.</p> <p>3. Hat der Bereicherungsschuldner (im Sinne einer nach den Umständen gegebenenfalls gesteigerten sekundären Behauptungslast) die Umstände dargelegt, aus denen er ableitet, das Erlangte (hier: Geschäftsführergehalt) behalten zu dürfen, muss der Gläubiger nachweisen, dass die vom Schuldner vorgebrachten Rechtsgründe nicht bestehen. (Leitsätze der Redaktion)</p>
BGH, Urt. v. 21.3.2017 – II ZR 93/16 (OLG Dresden)	Eine verbotene Auszahlung iSv § GMBHG § 30 GMBHG § 30 Absatz I 1 GmbHG zulasten des zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögens liegt mit der Bestellung einer dinglichen Sicherheit für einen Darlehensrückzahlungsanspruch eines Sicherungsnehmers gegen den Gesellschafter vor, wenn der Gesellschafter nicht voraussichtlich zur Rückzahlung in der Lage ist und zudem eine Unterbilanz entsteht oder vertieft wird. Damit und nicht erst mit der Verwertung der Sicherheit beginnt die Verjährung der Erstattungsansprüche der Gesellschaft nach § GMBHG § 31 GMBHG § 31 Absatz V 2 GmbHG.
BGH, Urt. v. 26.03.2019 – II ZR 244/17, NJW 2019, 2086	Arbeitnehmereigenschaft des Fremd-GF
BGH NJW 2019, 1512	Übertragung des gesamten Gesellschaftsvermögen, § 179a AktG analog
BGH NJW 2019, 933	Gesellschafterliste und Gesellschafterversammlung
BGH NJW 2019, 3155	Zulässigkeit einer Öffnungsklausel zur Errichtung eines Aufsichtsrates, Mehrheit und Form des Beschlusses
BGH NJW 20019, 589	Existenzvernichtender Eingriff und Verschmelzung
(BGH ZIP 2019, 1857	Teilgewinnabführungsvertrag und Formwechsel)
AG	
OLG Zweibrücken, Beschl. v. 6.9.2016 – 9 W 3/14	Auf Grundlage einer Unternehmensbewertung festgelegte Barabfindungen sind nicht schon deshalb unangemessen, weil andere Bewertungsgutachter aufgrund ebenfalls vertretbarer anderer Methoden und Annahmen zu abweichenden Ergebnissen kommen. (Leitsatz der Redaktion)
BGH, Urt. v. 31.1.2017 – II ZR 285/15 (OLG Koblenz)	1. Nach Eintragung des zum Ausschluss der Minderheitsaktionäre gefassten Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister und dem hierdurch bewirkten Übergang der Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär verbriefen über diese Aktien ausgegebene Aktienurkunden den vollen Barabfindungsanspruch des früheren

	<p>Minderheitsaktionärs einschließlich einer etwaigen Differenz zwischen der vom Hauptaktionär festgelegten und der in einem nachfolgenden Spruchverfahren ermittelten (höheren) Barabfindung.</p> <p>2. Die Verbriefung des Anspruchs auf Barabfindung endet gem. § AKTG § 327 e AKTG § 327E Absatz III 2 AktG mit der Aushändigung der Aktienurkunde an den Hauptaktionär, die jedenfalls dann angenommen werden kann, wenn die Aktienurkunde dem Hauptaktionär zum Zweck der „Einlösung“ – im Hinblick auf die bereits gewährte oder im Gegenzug zu gewährende Barabfindung – übergeben wird. In diesem Fall kann eine Aushändigung iSv § AKTG § 327 e AKTG § 327E Absatz III 2 AktG auch dann anzunehmen sein, wenn der Hauptaktionär die ihm übergebene Aktie in eindeutig entwerteter Form zurückgibt</p>
BGH, Urt. v. 10.1.2017 – II ZR 94/15 (OLG Frankfurt a. M.)	<p>1. Bei der Besicherung eines Darlehensrückzahlungsanspruchs des Sicherungsnehmers gegen den Aktionär durch die Aktiengesellschaft mit einer dinglichen Sicherheit ist der Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch iSd § AKTG § 57 AKTG § 57 Absatz I 3 AktG der Freistellungsanspruch gegen den Aktionär. Dieser ist vollwertig, wenn nach einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung im Zeitpunkt der Besicherung ein Forderungsausfall für den Darlehensrückzahlungsanspruch unwahrscheinlich ist.</p> <p>2. Eine Besicherung zum Zweck des Erwerbs von Aktien nach § AKTG § 71 a AKTG § 71A Absatz I 2 AktG setzt einen Zusammenhang der Besicherung mit dem Erwerb voraus. Dieser Zusammenhang besteht, wenn die Leistung der Gesellschaft objektiv dem Aktienerwerb dient, die Parteien des Finanzierungsgeschäfts dies wissen und die Zweckverknüpfung rechtsgeschäftlich zum Inhalt ihrer Vereinbarung machen. Die Unterstützung eines zahlungsschwachen Aktionärs, der ansonsten seine Anteile verkaufen müsste, steht nicht mehr im Zusammenhang mit dem Erwerb der Aktien.</p>
BGH NJW 2019, 1677	Vertretung der AG durch den AR
BGH NJW 2019, 669	Neuwahl von AR-Mitglieder und Entsprechenserklärung nach § 161 I 1 AktG
BGH NJW 2019, 596	Verjährung der Haftung von AR-Mitgliedern nach § 116 S. 1 AktG
Allgemein	Angemessenheit der Abfindung beim Squeeze-Out
PersGes	
OLG Nürnberg, Urt. v. 1.8.2016 – 8 U 2259/15 NZG 2017, 136	Die Bestimmung im Gesellschaftsvertrag einer Publikumpersonengesellschaft, dass Ausschüttungen von Liquiditätsüberschüssen an die Kommanditisten unverzinsliche Darlehen darstellen sollen, "solange Verlustsonderkonten (II) bestehen", genügt den Anforderungen an eine klare und unmissverständliche Regelung der Rückzahlungspflicht der Kommanditisten (vgl. BGH, NZG 2016, NZG Jahr 2016 Seite 424 = DStR 2016, DSTR Jahr 2016 Seite 764 = NJW-RR 2016, NJW-RR Jahr 2016 Seite 550 = WM 2016, WM Jahr 2016 Seite 498) nicht, wenn bei der Beschreibung der

	<p>Gesellschafterkonten keine "Verlustsonderkonten (II)" beschrieben werden, sondern lediglich "Ergebnissonderkonten (II)", auf welche ua die Verluste gebucht werden sollen, "auch soweit diese das feste Kapitalkonto (I) übersteigen" und damit unklar ist, unter welchen Umständen Ausschüttungen als Darlehen gewährt sein sollen.</p>
	<p>1. Eine teilrechtsfähige (Außen-)GbR kann sich in entsprechender Anwendung des § BGB § 573 BGB § 573 Absatz II Nr. BGB § 573 Absatz 2 Nummer 2 BGB auf den Eigenbedarf eines ihrer Gesellschafter oder dessen Angehörigen berufen (Fortführung von Senat, NZG 2007, NZG Jahr 2007 Seite 702 = NJW 2007, NJW Jahr 2007 Seite 2845 = NZM 2007, NZM Jahr 2007 Seite 679 Rn. NZM Jahr 2007 Seite 679 Randnummer 15; NZG 2009, NZG Jahr 2009 Seite 1023 = NJW 2009, NJW Jahr 2009 Seite 2738 = NZM 2009, NZM Jahr 2009 Seite 613 Rn. NZM Jahr 2009 Seite 613 Randnummer 13 f.; NZG 2012, NZG Jahr 2012 Seite 67 = NJW-RR 2012, NJW-RR Jahr 2012 Seite 237 = NZM 2012, NZM Jahr 2012 Seite 150 Rn. NZM Jahr 2012 Seite 150 Randnummer 23).</p> <p>2. Der wegen Eigenbedarfs kündigende Vermieter hat im Rahmen seiner vertraglichen Rücksichtnahmepflicht dem Mieter eine andere, ihm während der Kündigungsfrist zur Verfügung stehende vergleichbare Wohnung zur Anmietung anzubieten, sofern sich diese im selben Haus oder in derselben Wohnanlage befindet (Bestätigung von Senat, NJW 2003, NJW Jahr 2003 Seite 2604 = NZM 2003, NZM Jahr 2003 Seite 681 [unter II 2]; NJW 2003, NJW Jahr 2003 Seite 2604 = NZM 2003, NZM Jahr 2003 Seite 682 = WuM 2003, WUM Jahr 2003 Seite 463 [unter II 1]; BGHZ 165, BGHZ Band 165 Seite 75 [BGHZ Band 165 79] = NJW 2006, NJW Jahr 2006 Seite 220 = NZM 2006, NZM Jahr 2006 Seite 50; NJW 2008, NJW Jahr 2008 Seite 642 = NJW 2009, NJW Jahr 2009 Seite 1141 Rn. NJW Jahr 2009 Seite 1141 Randnummer 12; NJW 2010, NJW Jahr 2010 Seite 3775 = NZM 2011, NZM Jahr 2011 Seite 30 Rn. NZM Jahr 2011 Seite 30 Randnummer 14; NZM 2012, NZM Jahr 2012 Seite 231 = NJW-RR 2012, NJW-RR Jahr 2012 Seite 341 Rn. NJW-RR Jahr 2012 Seite 341 Randnummer 24).</p> <p>3. Die Verletzung dieser Anbieterpflicht hat jedoch nicht zur Folge, dass die berechtigt ausgesprochene Eigenbedarfskündigung nachträglich rechtsmissbräuchlich und damit unwirksam wird. Sie zieht lediglich einen Anspruch auf Schadensersatz in Geld nach sich (insoweit Aufgabe der bisherigen Senatsrechtsprechung, zuletzt NZM 2012, NZM Jahr 2012 Seite 231 = NJW-RR 2012, NJW-RR Jahr 2012 Seite 341 mwN).</p>
<p>OLG Karlsruhe, Urt. v. 22.4.2016 – 4 U 226/15</p>	<p>Zur Anwendung der BGH-Grundsätze zum „Sanieren und Ausscheiden“ auf eine (Publikums-GmbH & Co.) KG und die Bejahung einer „Fehlbetragshaftung“ auf nicht sanierungswillige Kommanditisten. (Leitsatz der Redaktion)</p>
<p>BGH, Urt. v. 6.12.2016 – II ZR 140/15 (OLG Frankfurt a.M.)</p>	<p>Bei Beendigung einer atypisch stillen Gesellschaft wird der Anspruch des stillen Gesellschafters auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens – ebenso wie ein eventueller Verlustausgleichsanspruch des Geschäftsinhabers – regelmäßig erst nach der Auseinandersetzung gem. § HGB § 235 HGB § 235 Absatz I HGB in Form der Durchführung einer Gesamtabrechnung fällig, die der Geschäftsinhaber allerdings nicht ungebührlich hinauszögern darf</p>

OLG München, Beschl. v. 22.5.2017 – 34 Wx 87/17	Die vom Gesellschafter einer GbR in seiner Funktion als Vertretungsorgan erteilte Notarvollmacht zur Vertretung der Gesellschaft erlischt mit Eröffnung der Insolvenz über das Vermögen des Gesellschafters.
BGH, Urt. v. 9.5.2017 – II ZR 344/15 (OLG Naumburg)	Bei einer Publikumpersonengesellschaft ist eine Haftung wegen Prospekthaftung im weiteren Sinne insoweit ausgeschlossen, als sie sich gegen Altgesellschafter richten würde, die nach der Gründung der Gesellschaft rein kapitalistisch als Anleger beigetreten sind.
OLG Saarbrücken, Urt. v. 29.3.2017 – 1 U 82/16	2. Der Liquidator einer aufgelösten KG hat im Rahmen seiner Aufgabe, die Aktiv- und Passivsaldo unter den Gesellschaftern auszugleichen, das Recht und die Pflicht, im Namen der Gesellschaft die noch ausstehenden Einlagen, soweit zur Kompensation erforderlich, einzuziehen. Eine solche Einziehung kommt aber grundsätzlich erst in Betracht, wenn und soweit ein im Rahmen der Auseinandersetzungsrechnung zu erstellender Ausgleichsplan einen Passivsaldo zulasten des in Anspruch genommenen Gesellschafters aufweist.
BGH, Urt. v. 20.4.2017 – IX ZR 189/16 (LG Heilbronn)	1. Die Zahlung einer Kommanditgesellschaft an ihren Kommanditisten, der ein gewinnunabhängiges Zahlungsverprechen im Gesellschaftsvertrag zugrunde liegt, ist nicht schon deswegen unentgeltlich, weil die Zahlung nicht durch Gewinne der Kommanditgesellschaft gedeckt ist. 2. Über die Regelung des § HGB § 169 HGB § 169 Absatz I HGB hinaus sind Ausschüttungen an die Kommanditisten zulässig, wenn der Gesellschaftsvertrag dies vorsieht oder die Ausschüttung durch das Einverständnis aller Gesellschafter gedeckt ist. (Leitsatz der Redaktion)
Handelsrecht	
BGH, Beschl. v. 22.11.2016 – II ZB 19/15 (LG Wuppertal)	1. Eine Gesellschaft ausländischen Rechts, die in Folge der Löschung im Register ihres Heimatstaates durch eine behördliche Anordnung ihre Rechtsfähigkeit verliert, besteht für ihr in Deutschland belegenes Vermögen als Restgesellschaft fort. 2. Wenn einzelne Abwicklungsmaßnahmen in Betracht kommen, ist entsprechend § AKTG § 273 AKTG § 273 Absatz IV 1 AktG ein Nachtragsliquidator und nicht entsprechend § BGB § 1913 BGB ein Pfleger zu bestellen.
BGH, Beschl. v. 19.1.2017 – VII ZR 112/14 (OLG Frankfurt a.M.)	Wird eine in Deutschland verklagte Limited nach Rechtshängigkeit im Gründungsstaat England gelöscht und verliert sie hierdurch nach englischem Recht ihre Rechtsfähigkeit, ist sie – vorbehaltlich einer Weiterführung als Rest-, Spalt- oder Liquidationsgesellschaft oder als Einzelunternehmer – nicht mehr partei- oder prozessfähig.